

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde oder Stelle
1.	Arbeitsschutzrecht		
1.1	ArbSchG und Verordnungen		
1.1.1	ArbSchG		
1.1.1.1	§ 21 Abs. 4	Vereinbarung mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung	SMWA
1.1.1.2	§ 23 Abs. 1 Satz 2	Empfang der vom Bund weitergeleiteten Mitteilungen über betriebliche Daten	SMWA
1.1.1.3	§ 23 Abs. 4	Jahresbericht	SMWA
1.1.2	DruckLV		
1.1.2.1	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	SMWA
1.1.2.2	§ 13	Ermächtigung von Ärzten	SMWA
1.2	Fahrpersonalrecht		
1.2.1	FPersG		
1.2.1.1	§ 4 Abs. 1 und 3	Aufsicht	Pol bei Straßenkontrollen
1.2.1.2	§ 5 Abs. 1, § 7	Untersagung der Weiterfahrt	Pol bei Straßenkontrollen
1.2.2	FPersV		
	§ 20 Abs. 1	Verlangen der Vorlage einer Bestätigung über arbeitsfreie Tage	Pol bei Straßenkontrollen
1.2.3	EG-Kontrollrichtlinien-Bekanntmachung des BMVBS		
	Nr. 9 Abs. 2 und 3, Nr. 10 Abs. 4	Entgegennahme der Berichte und Übermittlung an den Bund	SMWA; Berichte der Pol werden über das SMI entgegengenommen
1.3	JArbSchG		
	§ 55 Abs. 1	Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	SMWA
1.4	SGB VII		
	§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3	Genehmigung von UVV und Entscheidungen im Zusammenhang mit deren Genehmigung	SMWA
1.5	Gewerbeordnung		
	§ 51 Satz 1	Untersagung der Benutzung gewerblicher Anlagen wegen überwiegender Nachteile oder Gefahren für das Gemeinwohl a) bei Anlagen gemäß § 1 GasHDrLtgV b) soweit Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG betroffen sind	SMWA SMWA im Einvernehmen mit SMUL
2.	Recht der Geräte-, Produkt- und Anlagensicherheit		
2.1	GPSG		
2.1.1	§ 7 Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilung über die Entziehung des GS-Zeichens	ZLS
2.1.2	§ 8 Abs. 3	Sicherung der Überwachung und länderübergreifender Maßnahmen	SMWA
2.1.3	§ 11 mit Ausnahme von Abs. 6 Satz 1	Akkreditierung, Anerkennung, Benennung, Überwachung der zugelassenen Stellen	ZLS
2.1.4	§ 17 Abs. 5 bis 7	Akkreditierung, Benennung, Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen	ZLS
2.2	BetrSichV		
	§ 14 Abs. 6 Satz 2	Anerkennung befähigter Personen	SMWA
2.3	GasHDrLtgV hinsichtlich der nicht der öffentlichen Versorgung dienenden Gashochdruckleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 GasHDrLtgV		
2.3.1	§§ 3, 4, 5	Abweichung von den allgemeinen Anforderungen; Ausnahmen und weitergehende Anforderungen; Anzeige und Beanstandung von Leistungsvorhaben	SMWA. Es entscheidet das SMUL im Einvernehmen mit dem SMWA, soweit es sich um das Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19a WHG handelt.
2.3.2	§ 12 Abs. 2	Bestimmung von Sachverständigen	SMWA
2.4	Feuerzeugverordnung		
	§ 4 Abs. 2 Nr. 1	Anfertigung eines Prüfberichts	ZLS
3.	RöV		
3.1	§ 4a Abs. 1 Satz 1	Bestimmung von Sachverständigen	SMWA
3.2	§ 17a Abs. 1 und Abs. 4	Bestimmung der ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle, Festlegung des Prüfumfanges,	SMWA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde oder Stelle
		Entgegennahme der Mitteilung zur Qualitätssicherung	
3.3	§ 18a Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Kursen zum Erwerb der Fachkunde	SMWA
3.4	§ 18a Abs. 1 Satz 3	Erteilung einer Bescheinigung über die für den Strahlenschutz erforderliche Fachkunde	SLÄK, LZKS, SLTÄK, SBA, SMWA ¹⁾
3.5	§ 18a Abs. 1 Satz 5	Feststellung der Fachkunde mit Abschluss einer Berufsausbildung	SMWA
3.6	§ 18a Abs. 2 Satz 1 und 2	Anerkennung von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen zur Aktualisierung der Fachkunde sowie Nachweis der Aktualisierung auf andere Weise	SMWA
3.7	§ 18a Abs. 2 Satz 3	Anforderung des Nachweises der Aktualisierung	SLÄK, LZKS, SLTÄK, SBA, SMWA ¹⁾
3.8	§ 18a Abs. 2 Satz 4	Entzug der Fachkunde, Erteilung von Auflagen	SLÄK, LZKS, SLTÄK, SBA, SMWA ¹⁾
3.9	§ 35 Abs. 4 Satz 2	Bestimmung der Messstelle	SMWA
3.10	§ 35 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 7	Durchführung der Aufgaben einer behördlich bestimmten Messstelle	LPS
3.11	§ 41 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärzten	SMWA
3.12	§ 41 Abs. 4	Bestimmung einer Stelle für die Aufbewahrung von Gesundheitsakten	SMWA

1) SLÄK, LZKS, SLTÄK und SBA jeweils in ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich; SMWA im Übrigen (zum Beispiel Medizinphysikexperten, Medizinisch-technische Radiologieassistenten und technisches Personal)